HEUBERG-WASSERVERSORGUNG
RECHTS DER DONAU

Zweckverband Heubergwasserversorgung rechts der Donau Sitz Meßkirch, Landkreis Sigmaringen

Satzung Zur Änderung der Satzung

Des Zweckverbands Heubergwasserversorgung rechts der Donau

Die Verbandsversammlung des Zweckverband Heubergwasserversorgung rechts der Donau hat am 04. Dezember 2024 folgende Änderung der Verbandssatzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Bekanntmachung

§ 21 der Satzung erhält folgende Fassung:

§ 21 Öffentliche Bekanntmachungen

Die öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbands erfolgen durch Bereitstellung im Internet auf der Webseite des Zweckverbands unter der Rubrik Service/Bekanntmachungen, soweit gesetzlich nichts Anderes bestimmt ist. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag der Bereitstellung. Die Wortlaute der öffentlichen Bekanntmachungen können in der Geschäftsstelle des Zweckverbands (Conradin-Kreutzer-Straße 35, 88605 Meßkirch) von jedermann während der Sprechzeiten kostenlos eingesehen werden; sie werden gegen Kostenerstattung als Ausdruck zur Verfügung gestellt oder unter Angabe der Bezugsadresse postalisch übermittelt

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in allen Mitgliedsgemeinden in Kraft.

Meßkirch, 04. Dezember 2024

Bürgermeister
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Signer ID: 93HCFAVFAR...

Dokument unterschrieben
von: Stadtverwaltung Sigmaringen
am: 07.04.2025 10:06
Ort: Sigmaringen
Öffentliche Bekanntmachung

Document ID: e858e674107700807ae947f091730da3826cdb060540b96c89cbe08fc1ea332e

Hinweis:
Gemäß § 4 GemO wird auf Folgendes hingewiesen:

Die Norm wird hierdurch bekannt gemacht Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO beim Erlass dieser Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.
Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Meßkirch, 04. Dezember 2024
Bürgermeisteramt:



SignerID: Z3HCFAVFAR...
Arne Zwick
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Document ID: e858e674107700807ae947f091730da3826cdb060540b96c89cbe08fc1ea332e